

Heimfinanzierung

Wie finanziere ich den Heimaufenthalt?



Wie finanziere ich den Heimaufenthalt im Kanton Solothurn?

Dieses Merkblatt zeigt, welche Möglichkeiten Ihnen im Kanton Solothurn zur Verfügung stehen, um den Heimaufenthalt zu finanzieren. Für genauere Auskünfte sowie Beratung und Hilfe wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachstelle für Altersfragen der Pro Senectute Kanton Solothurn in Ihrer Region (Adressen auf der Rückseite).

1. Generell sollte abgeklärt werden, ob ein Anspruch auf **Ergänzungsleistungen zur AHV** besteht, auch wenn es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt.
2. Die **Krankenkassen leisten Beiträge an die reinen Pflegekosten**. Die «Hotelleriekosten» (Unterkunft und Verpflegung) werden aus eigenen Mitteln oder/und durch Ergänzungsleistungen finanziert.
3. Bei andauernder Pflegebedürftigkeit kann zudem eine **Hilflosenentschädigung der AHV** beantragt werden.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfegelder. Sofern die festgestellten persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Ohne Antrag keine Leistungen

Ein Antrag erfolgt über die Zweigstellen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde). Um den Anspruch per Heimeintritt zu sichern, muss der Antrag bei einem definitiven Heimeintritt innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen AHV-Zweigstelle eingereicht sein. Bei vorübergehendem (Kurz-)Aufenthalt ist der Antrag im Monat vom Heimeintritt einzureichen.

Bei der Bemessung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen werden neben den anrechenbaren Ausgaben (u.a. die Kosten vom Pflegeheim) auch die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt.

Nur die individuelle Überprüfung zeigt, ob ein Anspruch besteht oder nicht – lassen Sie sich auf jeden Fall beraten!

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nach dem Tod der beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Eine Rückerstattungspflicht besteht nur für ausgerichtete Leistungen ab dem 1.1.2021 sowie aus dem Teil des Nachlasses, der den Betrag von Fr. 40'000.00 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Beiträge der Krankenkassen

Die Krankenkassen leisten einen Beitrag an die Pflegekosten im Heim. Die Höhe dieser Beiträge ist abhängig vom Umfang der Pflegebedürftigkeit. Diese wird im Ausweis über die Pensions- und Pflegekosten durch das Heim ausgewiesen.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Bei andauernder Pflegebedürftigkeit kann eine Hilflosenentschädigung (HE) bei der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente ausbezahlt, beantragt werden. Die HE wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet. Massgebend sind das Ausmass und die Dauer der Pflegebedürftigkeit. Der Antrag kann frühestens ein Jahr nach dem Beginn des Hilfebedarfes gestellt werden.

Auskunft

Die Pro Senectute Fachstellen für Altersfragen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Wir helfen Ihnen auch gerne, die entsprechenden Leistungen zu beantragen und wir informieren Sie über die Auswirkungen der Heimkosten auf die Steuern.

Diskretion

Alle Beratungen der Pro Senectute sind vertraulich und kostenlos.

Pro Senectute ist zuständig für alle Gemeinden im Kanton Solothurn

**Koordinationsstelle Alter
Kantonale Geschäftsstelle**
Hauptbahnhofstrasse 12
4500 Solothurn
032 626 59 59
info@so.prosenectute.ch

Solothurn, Thal-Gäu
Hauptbahnhofstrasse 12
4500 Solothurn
032 626 59 79
solothurn@so.prosenectute.ch

Grenchen und Umgebung
Bettlachstrasse 8
2540 Grenchen
032 653 60 60
grenchen@so.prosenectute.ch

Olten-Gösgen
Jurastrasse 20
4600 Olten
062 287 10 20
olten@so.prosenectute.ch

Dorneck-Thierstein
Bodenackerstrasse 6
4226 Breitenbach
061 781 12 75
breitenbach@so.prosenectute.ch

Spitex Thierstein/Dorneckberg
Spitalstrasse 38
4226 Breitenbach
061 783 91 55
info@spitex-thdo.ch

Öffnungszeiten

Fachstellen Montag–Freitag, 8.00–11.00 Uhr
Kantonale Koordinationsstelle Montag–Freitag, 8.00–11.00 und 14.00–16.00 Uhr

Weitere Informationen auf www.so.prosenectute.ch



Das Zewo Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen steht für uneigennützigem und zweckbestimmten Umgang mit Spenden!

Pro Senectute Kanton Solothurn ist eine private Stiftung. Sie wird teilweise von staatlichen Geldern getragen, ist aber auch auf Ihre Spende angewiesen. PC-Spendenkonto 45-455-2